

Satzung Blues-Chor Laubach e.V. (2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Blues-Chor Laubach hat seinen Sitz in 35321 Laubach.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Geschäftsnummer VR 2569 und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person sein, die sich selbst an den Aktivitäten zur Pflege der Kunst, insbesondere des Chorgesangs, beteiligt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Der Wechsel von einer aktiven zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich, muss aber dem Vorstand mit vierwöchiger Frist zum Jahresende schriftlich angezeigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und den vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Näheres regelt sie Beitragssatzung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ausnahmsweise auch als Videokonferenz oder in sonstiger elektronischen Form durchgeführt werden. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen. Die Einberufung muss schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Gültigkeit hat ebenso eine Einladung per Fax oder per E-Mail.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme derer, für welche die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren

- Festsetzung der Mitgliedbeiträge, Beitragsersatzleistungen und eventueller Umlagen
- •Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahl eines/einer Chorleiters/in in geheimer Abstimmung durch die aktiven Mitglieder

§ 8 Der Vorstand

In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand besteht aus:

Der/dem 1. Vorsitzende/r
 Der/dem 2. Vorsitzende/n
 Der/dem Kassenführer/in
 Der/dem Schriftführer/in
 Beisitzern

Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit eigene Aufgabenfelder übernehmen wie Notenwart/in, Datenschutzbeauftragte/r, Organisatorisches.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Der/die Kassenwart/in kann bis zur Höhe von 250,00 € über Ausgaben allein entscheiden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl bei der nächsten Hauptversammlung.

Der vertretungsberechtigte Vorstand schließt mit dem gewählten Chorleiter Verträge über die Höhe seiner Bezüge und die Anzahl der Chorproben ab.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Verpflichtungen nur in der Gesamthöhe des Vereinsvermögens und der Jahresmitgliedsbeiträge eingehen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei einer der drei der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als 3/4 der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vermögen des Vereins dem Förderverein der Theodor Heuß Grundschule zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.06.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Diese enthält vorzugsweise die aktuellen Beiträge und Auslegungskommentare.

Laubach, 04.07.2022